Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

(Einsatzkostentarif)

vom 26. Juni 1998

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 1998, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
[1] Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	-.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	-.--
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.--	20.--
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Schlauch	*10.--	

[2] Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

[3] Es sind angebrochene halbe Stunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

[1] Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

[2] Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a)	Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr.	*500.--
b)	Personalkosten, je Person und Stunde	Fr.	50.--

§ 3 Entschädigungen von Dienstleistungen

[1] Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

[2] Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. September 1998 in Kraft.

Seengen, den 30. August 1998

GEMEINDERAT SEENGEN
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

* Änderung gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 22.11.2013 in Kraft seit 01.01.2014